

technischen Vorschriften
verwendet werden. Das dänische

Reichsbank-Geld

in den

Herzogthümern Schleswig-Holstein

Eine Petition

der Bürger und Einwohner Rendsburgs
an die sechste

Holsteinische Ständeversammlung.

Entworfen von

C. Th. Lohse, Advokat.

✓

(Zweite Auflage.)

Hamburg, 1846.

Meyer's Zeitungs-Verlag.

An die Hochverehrliche Holsteinische Ständeversammlung!

Wir behaupten:

„Die Herzogthümer sind selbstständige Staaten.“

Adresse der Holst. Stände vom 21. Dec. 1844.

Zu den vielen, in letzterer Zeit angestellten, unheilvollen Versuchen: die staatsrechtliche Selbstständigkeit der Herzogthümer Schleswig und Holstein zu untergraben, und zu vernichten, gehört bekanntlich auch der, das bestehende Geldwesen der Herzogthümer aufzuheben, und die dänische Münze bei uns einzuführen. Trotz des Abtrahens und der wiederholten Bitten beider Ständeversammlungen, trotz hunderter von Privatpetitionen aus allen Gegenden des Landes, trotz dem, daß die Presse sowohl das bezügliche Recht der Herzogthümer auf das blündigste dargethan, als auch das Zweckwidrige und Gemeinschädliche der beabsichtigten Regierungsmaßregeln auf das einleuchtendste nachgewiesen, hat man hartnäckig den einmal eingeschlagenen Weg verfolgt, die zu unserer Rechnungsweise passende Courantmünze eingezogen, die Verordnung vom 26. Juni 1844 erlassen, und der, laut Bekanntmachung vom 18. Dec. 1844, neugeprägten Reichsbankmünze bei uns Eingang zu verschaffen gesucht. — Dem festen Willen des Volks und der glücklichen Unmöglichkeit, die uralthergebrachte Rechnungsweise eines Volkes beliebig modeln zu können, verdanken wir bisher die Befreiung von der dänischen Münze.

Wenn gegenwärtig ein erneuter Versuch angestellt werden soll, das selbstständige Geldwesen der Herzogthümer zu beseitigen,

und uns an das der Dänen zu fesseln, indem man, mit einer bis dahin unbekanntem Zuborkommenheit, sogar eine Veränderung der dänischen Münzeintheilung vorschlägt, um nur die gewünschte Münzeinheit zwischen Dänemark und den Herzogthümern zu erreichen, so erlauben sich die unterzeichneten Bürger und Einwohner Rendsburgs, sich hinsichtlich dieser Angelegenheit an Eine Hochverehrliche Ständeversammlung zu wenden, nicht als ob sie nicht der Einsicht und der vaterländischen Gesinnung der Hochverehrlichen Versammlung unbedingt vertrauten, sondern lediglich um zu zeigen, daß der Sinn so wie der Eifer für die fragliche Sache bei ihnen derselbe geblieben, wie er im Jahre 1842 war, als sie sich gegen den derzeit ähnlichen Versuch erklärten.

(cf. St.-Z. 1842, S. 763.)

Dem gegenwärtig den Hochverehrlichen Ständen zur Berathung übergebenen Entwurfe einer Verordnung, betreffend eine anderweitige Eintheilung des Reichsbankthalers, liegt eine Rechtsansicht zu Grunde, welche unserer innigsten Ueberzeugung schnurstracks widerspricht. Nach dem Entwurfe soll eine Münzeinheit zwischen Dänemark und den Herzogthümern bestehen, und er setzt dieselbe stillschweigend als selbstverständlich voraus, während wir eine solche Einheit zwischen Dänemark und den deutschen Herzogthümern absolut in Abrede stellen, und für unvereinbar mit den Rechten der Letztern halten müssen.

Ausdrücklich heißt es in den Landesprivilegien, welche Christian I. zu Kiel am Freitage vor Palmarum des Jahres 1460 gegeben, jeder seiner Nachfolger und zuletzt unser jetzt regierender Landesherr unter'm 13. März 1840 bestätigt hat.

„Auch sollen wir und unsere Nachkommen in diesen Landen keine Münze anordnen, außer solche, als zu Lübeck und Hamburg gäng und gebe ist.“

(cf. Privilegien ic. von Jensen u. Hegewisch, S. 62.)

Der Sinn dieser Worte kann nicht zweifelhaft sein. Es ist durch dieselben nicht, wie die Dänen so gerne behaupten, den Landen ein besonderes Recht (Privilegium im engern Sinne des Wortes) verliehen, sondern nur Alt-Bestehendes anerkannt und bestätigt worden. Die Herzöge von Schleswig und Grafen von Holstein aus dem Schaumburger Geschlecht hatten längst das Münzrecht in ihrem Lande geübt.

(cf. Falk's Handbuch, B. 2, S. 357. 358.)

Als nun nach dem Aussterben dieses ruhmwürdigen Geschlechts, durch eine seltsame Fügung des Geschicks, der Dänenkönig Christian I. zum Herrscher dieser Lande erwählt wurde,

waren die Stände aufmerksam gemacht durch den Widerspruch mehrerer Edlen, gewarnt durch ihre alten deutschen Bundesgenossen, auf das Aengstlichste bemüht die Rechte des Landes zu wahren, und jeden Schein zu vermeiden und zu beseitigen, als ob durch die Wahl dieses fremden Fürsten eine Vereinigung mit Dänemark, geschweige denn gar eine Unterwerfung unter dasselbe geschehen sei, habe geschehen sollen. Diesemnach mußte der König, ehe ihm gehuldigt wurde, feierlichst — zu Ripen — bekennen und beurkunden, daß er nicht als König von Dänemark, sondern lediglich aus Gunst, die die Einwohner zu seiner Person hätten, zum Herrn dieser Lande gewählt sei, — geloben die Lande ewig zusammen und ungetheilet zu lassen, und die bestehenden Rechte in ihnen, sowohl der Einzelnen, als auch der Corporationen und Commünen beständigen.

(cf. Privilegien ic., S. 42 sq.)

Hiermit hätte man glauben sollen, wären die Rechte des Landes zur Genüge gewahrt, den Uebergriffen des Landesherrn, als eines Königs von Dänemark hinreichende Schranken gesetzt, allein unsere Vorfahren beruhigten sich nicht dabei, sondern nöthigten, besorgt, daß, wie klar und bezeichnend auch die Worte seien: „gewählt nicht als ein König von Dänemark, sondern aus Gunst, die die Einwohner zu seiner Person haben“, dennoch dieselben später verkannt und verdreht werden möchten, — den König nachträglich noch eine Urkunde (die vorerwähnte zu Kiel gegebene) auszustellen, worin eben die Selbstständigkeit der Lande, ihre Unabhängigkeit und Getrenntheit von Dänemark noch besser verclauserirt war, indem der König nicht bloß im Allgemeinen gelobte, seine königliche Gewalt niemals auf die Herzogthümer ausdehnen, als solcher in denselben herrschen und Anordnungen treffen zu wollen, sondern dieses, gleichsam beispielsweise, für mehrere der wichtigsten Fälle ausdrücklich wiederholte und bestätigte. So gelobete er zu richten nach des Landes Rechten, keine Dänen im Lande zu belehnen und anzustellen, und so auch keine Münze zu schlagen, als solche, die zu Lübeck und Hamburg gänge und gebe seien.

Augenscheinlich und unbestreitbar ist letzteres für die hiesigen Lande nicht ein Privilegium im engeren Sinne des Wortes, eine Erweiterung ihrer bisherigen Gerechtsame, sondern nur eine Anerkennung bestehenden Rechts, eine Verclauserirung der schon allgemein, und man sollte glauben genügend, verwahrten Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Landes. Es verstand sich ganz von selbst, es lag in der Natur der Sache, daß der König von Dänemark, da er nicht als solcher Regent hiesiger Lande war,

sondern die Stände ihn nur aus Gunst für seine Person zum Herzog und Grafen erwählt, und ihm in dieser Eigenschaft als ihrem Landesherrn gehuldigt hatten, auch nicht das ihm, als König, für Dänemark zustehende Münzregal, auf die hiesigen Lande ausdehnen durfte, sondern, da das Münzrecht ein Ausfluß landesherrlicher Gewalt ist, hieselbst, nur kraft der ihm über hiesige Lande übertragenen Herrschaft prägen lassen konnte.

Mag so die fragliche Bestimmung unserer Landesprivilegien überflüssig und unnütz erscheinen, wir wollen es unsern Vorfahren Dank wissen, daß sie sorgsam auch in diesem Punkte die Selbstständigkeit der Lande, Dänemark gegenüber, ausdrücklich gewahrt haben, und darauf bedacht gewesen sind, ihnen hierin den Zustand zu erhalten, wie er sich bei einer freien und naturgemäßen Entwicklung der Dinge gestaltet hatte. Lübeck und Hamburg, diese blühenden Hansestädte, beherrschten derzeit, was den Handel betrifft, den ganzen Norden. Die hiesigen Lande standen mit ihnen in der nächsten und unmittelbarsten Verbindung. Mehr noch als jetzt waren sie unser Vorbild, in allen Gewerks-, Handels- und Verkehrs-Verhältnissen für uns maßgebend, und es kann daher für jeden Kundigen am wenigsten Wunder nehmen, daß unser Geldwesen sich dem ihrigen angeschlossen hatte, und man es für einen Selbstverstand erachtete, daß dies allezeit so sein müsse, man sich in dieser Hinsicht dem Einflusse der mächtigen nachbarlichen Handelsstädte nicht entziehen könne, sondern sich nach ihnen richten, und mit ihnen gleichen Schritt der Entwicklung halten müsse. Wahrlich unsere Vorfahren haben bei dieser Angelegenheit eine so gründliche Kenntniß und Einsicht der betreffenden Gegenstände und Verhältnisse an den Tag gelegt, daß sie noch heute bewundert und weit über unsere neuern Staatskünstler gestellt zu werden verdienen, welche sich nicht entblödet haben, leichtsinnig die Hand zur Vernichtung des Geldwesens eines Staates zu erheben, und übermüthig wähen mit der Münze desselben spielen zu können!

Die Selbstständigkeit der Herzogthümer hinsichtlich des Geldwesens ist Jahrhunderte lang von den Königen Dänemarks unangefochten geblieben. So lange die unglückselige Länderteilung unter den verschiedenen Zweigen der Herrscherfamilie stattfand, war desfällg diesseits nichts zu fürchten, denn selbst wenn ein König während dieser Zeit die Absicht gehabt hätte, das dänische Geldwesen hieselbst einzuführen, würde ihm dies wegen der Zerissenheit seiner Antheile und der unter gemeinschaftlicher Regierung stehenden Districte ganz unmöglich gewesen sein. Sämmtliche Fürsten, sogar die s. g. abgeordneten Herren, ließen prägen, woraus denn großer Wirrwarr im Münzwesen, und nicht selten Feind-

schaft, Zwist und Hader unter den Fürsten entstand. — Aber selbst, als alle Theile der Herzogthümer wieder, wie jetzt, vereint waren, König Christian der Siebente als alleiniger Herr in den Herzogthümern regierte, wurde das Münzrecht Schleswig-Holsteins anerkannt, und es fiel diesem Fürsten, trotz der günstigsten Gelegenheit, nicht ein, den dessfallsigen Gerechtsamen der Herzogthümer zu nahe zu treten, oder sie gar zu vernichten. Unter seiner Regierung befand sich das Geldwesen, sowohl des Königreichs als auch der Herzogthümer, gleichzeitig, freilich aus verschiedenen Gründen, in einem solchen Wirrwar und Verfall, daß eine durchgreifende Reform desselben beider Orte dringend nothwendig war. Sie wurde ausgeführt und hiebei, zur Ehre des Fürsten und seiner Rathgeber sei es gesagt, das Staatsrecht der Herzogthümer vollkommen geachtet. Man wußte derzeit Nichts von einer Münzeinheit zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern, im Gegentheil, man unterschied das Geldwesen des Ersteren von dem der Letzteren auf das Bestimmteste, wandte verschiedene Mittel an, um die in Jedem von ihnen vorhandenen verschiedenartigen Uebel und Mängel zu beseitigen und zu verbessern, schritt man an die Reform eines Jeden zu verschiedenen Zeiten, begann schon im Jahre 1788 mit der in den Herzogthümern, und ließ erst drei Jahre später die des Königreichs folgen. Man prägte für die Herzogthümer: Schleswig-Holsteinische Münze, die nur in den Herzogthümern gelten, dahingegen nicht in den Königreichen Dänemark und Norwegen angenommen werden sollte (cf. S. 3, B. 29. Februar 1788), und es wurde zum Schutz dieses neugeordneten Geldwesens eine eigene Bank, die Schleswig-Holsteinische Speciebank in Altona, errichtet. So wurde das fragliche Recht der Herzogthümer gehandhabt unter **Christian dem Siebenten!!!**

Es kamen schwere Zeiten. Sie sind Allen bekannt. Ende 1812 war das Geldwesen des Königreichs vollständig ruiniert, das der Herzogthümer schwer belastet, da erschien die Verordnung vom 5. Januar 1813, welche das bisherige Geldwesen der Herzogthümer vernichtete und bestimmte, „daß der bis dahin zwischen den Königreichen und Herzogthümern stattgefundene Unterschied hinsichtlich des Geldes und der Bezahlungsmittel aufgehoben werden solle, da derselbe sie zu ihrem beiderseitigen (?) Nachtheile trenne, und der, ohne dies möglichen gegenseitigen (?) Unterstützung beraube.

(cf. Einleitung, b. c.)

Wir wollen nicht näher eingehen, nichts weiter anführen von dieser verhängnißvollen Verordnung, dem Grabgeläute des Glückes

von Tausenden Familien in den Herzogthümern, um nicht alten Haß zu erneuern, aber, um unser gegenwärtiges Recht männlich zu vertheidigen, um uns gegen neuwiederholte Unbill zu schützen, und solche mit aller Kraft der Wahrheit und des Rechts zurückzuweisen, muß hervorgehoben werden, daß der in der Verordnung enthaltene Staatsstreich gegen die politischen Rechte der Herzogthümer nicht ganz, sondern nur halb ausgeführt ist, und diese, freilich nur gegen ungeheure Opfer, gegenwärtig wieder im vollen Besitze derselben sind. Es ist wahr, daß in Folge der Verordnung vom 5. Januar 1813 das derzeitige Geldwesen der Herzogthümer vernichtet, vollkommen aufgehoben wurde, aber **niemals** ist die ersonnene Einheit des Geldwesens zwischen dem Königreich und den Herzogthümern zur Ausführung gekommen. Nachdem das Gebäude eingerissen war und man die Materialien leichtsinnig zerstreut und verschleudert hatte, gab man endlich den dringendsten Vorstellungen nach, und — überließ uns den öden und verwüsteten Platz, um mit eignen Kräften den Neubau zu versuchen. Solches geschah schon am 13. October 1813, indem durch eine Verordnung festgesetzt wurde, daß, statt aller in der Verordnung vom 5. Januar s. Z. genannten Zettel und Repräsentativen, in den Herzogthümern nur baare Münze gebraucht und angenommen werden sollte. Hiedurch war plötzlich der ganze Plan der Reichsbankverordnung in seinem Innersten erschüttert, die projectirte Einheit des Geldwesens zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern völlig aufgegeben und verloren, denn die Grundlage desselben war hier eine ganz andere geworden, als sie dort nach wie vor blieb. Hier ruhte das Geldwesen fortan auf der sichern Basis der baaren Silbercirculation, dort auf den Hoffnungen einer Bank, die derzeit kaum mehr besaß, als die Presse, mit der sie ihre Zettel fabricirte. — Mit der Silbercirculation erhielten wir die alten Landesmünzen zurück, alle Arten derselben, auch das 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Schilling-Stück, wurden genehmigt, (cf. §. 3, Verordnung vom 13. October 1813.)

ja man erlaubte sogar, um nur die Baarzahlung wieder in Gang zu bringen, die Benutzung auswärtiger Münzen, welche unserer Courantmünze entsprachen.

(cf. Circulair vom 18. und 25. September 1813.)

So gestaltete sich die Sache! Es ist bekannt, daß es den Herzogthümern nicht nur gelang, die mit dem plötzlichen Uebergange zur reinen Silbercirculation nothwendig verbundenen Trübsale zu überstehen, sondern daß sie sogar später ihren vollen, für die gemeinschaftliche Bank berechneten, Beitrag den Dänen

haben zahlen müssen, wobei, nebenbei sei's gesagt, es diesen niemals eingefallen ist, Schleswig als einen Theil Dänemarks zu behandeln.

Nachdem mit Hülfe, unter dreifachen Opfern, der Herzogthümer das Geldwesen Dänemarks einigermaßen geordnet, und so weit zu Kräften gekommen war, daß man daran denken konnte, daselbst eine Art Silbircirculation eintreten zu lassen, begannen, zur schuldigen Danksagung, dänischerseits die Angriffe gegen das hiesige Geld- und Münzwesen. Die dänische National-Bank, welche, so lange es sich um Pflichten und Zahlungen gehandelt hatte, sowohl gegen uns, als auch im Streite gegen die Regierung, zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern sehr wohl zu unterscheiden gewußt hatte, fing plßzlich an, sich als Nachfolgerin der nie erstandenen Reichs-Bank betrachtend, von einer Einheit zwischen beiden zu reden, legte uns eben in dem Augenblicke, als ihr der Rest unserer Hülfs- und Löfungs-Gelder abgewogen werden sollte, das Schwert auf die Waage, und rückte die Grenzen ihres Gebiets an die Elbe. — Statt sich diesen, aus bekanntem Geiste einer zur Macht gelangten kaufmännischen Corporation entsprungenen Uebergriffen zu widersetzen, begünstigte, unglaublich klingt es, die Regierung dieselben, räumte auf ein einfaches Gesuch der dänischen Bank die beiden Herzogthümer ein, entäußerte sich selbst dadurch der ausgedehnten freien Disposition, welche ihr bei dem hiesigen Zustande über das hiesige Geldwesen zustand, und unterwarf sich desßfällig allen Beschränkungen und Einflüssen, welchen sie im Königreiche ausgesetzt war, und die sie, sollte man glauben, schon bei mehreren Gelegenheiten zur Genüge gefühlt und kennen gelernt hatte. Der unglückseligen Einheits-Idee, dem Gebilde einer Gesammt-Monarchie wurde Alles Andere zum Opfer gebracht! Um der Bank den Weg in die Herzogthümer zu bahnen, ihr die Herrschaft über dieselbe recht bequem zu machen, beschloß die Regierung eine Umgestaltung des hiesigen Münzwesens, und suchte durchweg die dänische Münze hieselbst einzuführen. — Ein richtiger Takt ließ das Volk die drohende Gefahr dieser Maßregel ahnen, eine bis dahin unbekannte Aufregung erhob sich, sobald nur die Bekanntmachung vom 18. December 1841 erlassen war, und vergebens sind später alle Versuche gewesen, der dänischen Münze bei uns Eingang zu verschaffen. —

Wenden wir uns nunmehr, nachdem wir in Vorstehendem die Sachlage ausgeführt, und dabei zugleich Einer Hochverehrlichen Ständeversammlung unumwunden den Standpunkt angegeben haben, von welchem aus wir die bezügliche Angelegenheit betrachten, zu dem vorhin erwähnten Entwurfe selbst. Er erhält einen neuen

Plan, die gewünschte Münzeinheit zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern zu bewerkstelligen, und beruht dänischerseits etwa auf folgendem Raisonnement. „Der Hauptgrund, warum die Herzogthümer sich der Einführung der neuen Reichsmünze widersetzen ist der, daß dieselbe nicht zu ihrer Rechnungsweise paßt, und namentlich ihre untere Münzeinheit, der Courantschilling, in derselben nicht vorkommt. Bei unserer jetzigen Münzeintheilung ist dieser Uebelstand unvermeidlich. Da nun die Herzogthümer einmal hartnäckig auf ihre Rechnungsweise bestehen, und von derselben nicht abgehen wollen, so ist es, um die Einheit der Reichsmünze zu erlangen, nothwendig, daß wir in diesem Punkte nachgeben, und eine kleine Veränderung in unserer Münzeintheilung machen, wodurch es möglich wird, daß die Herzogthümer sich durchweg ohne Bruchtheile bei ihrer Rechnungsweise unserer Münze bedienen können. Dies geschieht ganz einfach, wenn wir den Reichs-Bankthaler statt in 96 in 120 Theile oder β theilen und 1, 2 und 4 β -Stücke prägen, denn dann entspricht Letzteres dem Courantschilling, es werden durch die beiden andern die gewohnten Bruchtheile desselben, der Sechseling und Dreiling, dargestellt, und die Herzogthümer sind in jeder Hinsicht befriedigt. Sie können bei ihrer alten Rechnungsweise beharren und dennoch sich des Reichsgeldes bedienen, weil sich jede beliebige Courant-Summe bequem mit demselben auszahlen läßt.“

Bekanntlich haben wir Schleswig-Holsteiner in letzterer Zeit oft und vielfältig das Unglück gehabt höhern Orts mißverstanden zu werden. Die Schuld davon liegt an uns. Wir führten eine schnörkelhafte, geschrobene Sprache. Legen wir diese Unart endlich ab und reden rein deutsch, damit man verstehe, was wir wollen, und zugleich sehe, daß wir wissen, was wir wollen. Es ist wahr, in unserm bisherigen Kampfe gegen das Reichs-Bankgeld haben wir immer hauptsächlich den Grund hervorgehoben, daß wir dasselbe wegen seines bruchtheiligen Verhältnisses zu unserm Courant-Gelde nicht benutzen könnten, und solchergestalt nur besonders die Zweckwidrigkeit seiner Einführung bei uns hervorgehoben, von unserm Rechte gegen dasselbe aber fast nie, und immer nur andeutungsweise gesprochen, weil wir ersteren Grund für genügend erachteten bei einer Regierung, die, wie sie uns wiederholt versichert, ihre beiderseitigen Unterthanen mit gleicher Liebe umfasse. — Diese unsere unklare Sprache ist schuld, daß die Regierung Alles gethan zu haben glaubt, wenn sie, wie nach dem gegenwärtigen Entwurfe geschehen, das Verhältniß zwischen den beiden Geldarten ändert und uns dadurch die Benutzung der dargebotenen Münze erleichtert und möglich macht. Und dennoch ist dem nicht so. Wir wollen

überall kein Reichs-Bankgeld, keine dänische Münze, sondern, was wir mit Recht fordern können, was uns gelobt, verbrieft und versiegelt ist: Schleswig-Holsteinische Münze.

Die Herzogthümer Schleswig-Holstein sind, das hat eine Hochverehrliche Ständeversammlung im Jahre 1844 laut verkündet und gegenwärtig wiederholt, souveraine Staaten. Unser Landesherr ist nicht bloß als König von Dänemark, sondern eben so wohl als Herzog von Schleswig und Holstein souveräner Fürst. Als solcher steht ihm unzweifelhaft das Münzregal zu, er darf Schleswig-Holsteinische Münze prägen lassen, wie es seine Vorfahren, bis zu dem Letzten herab, gethan haben. Des Fürsten Recht des Landes Zierde, sagt ein alter deutscher Spruch. Hat der Landesherr das Recht, eben als Zeichen seiner Souverainität, prägen zu lassen, so hat das Land auch ein Recht, als Zeichen seiner Selbstständigkeit, Landesmünze zu fordern. Es braucht sich keine fremde Münze aufdringen zu lassen, es wird, so lange ein gesundes Staatsleben in ihm ist, keine annehmen, weil in diesem Punkte das Recht seines Herrschers mit seinem Glücke und seiner Ehre Hand in Hand gehet. Durch eine merkwürdige Verkettung der Umstände ist es veranlaßt, daß die Herzogthümer sich ihrem Landesherrn gegenüber Selbstständigkeit ihres Geldwesens besonders haben ausbedingen müssen, ihr desfälliges Recht ist ihnen verbrieft, und wir werden ihnen dieses mit bedächtiger Fürsorge von unseren Vorfahren gehegte Schmuckzeichen ihrer Selbstständigkeit hoffentlich zu erhalten wissen.

Eine Einheit der Münze zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern, wie solche den Dänen vorschwebt, ist unmöglich, weil sie den unveräußerlichen Rechten der Herzogthümer widerspricht, wir dürfen uns die fremde, dänische Münze nicht aufdringen lassen. Für eine Gleichheit der Münze zwischen beiden Staatstheilen können Zweckmäßigkeitsgründe sprechen, und es ließe sich darüber unterhandeln, aber selbstverständlich kann diese Unterhandlung nur als zwischen Gleichberechtigten geschehen, und es darf uns dabei keine Unterwerfung, keine Aufgebung unserer Selbstständigkeit zugemuthet werden.

Von diesem Standpunkte aus, der nach unserer Ueberzeugung der einzige ist, den die Herzogthümer bei fraglicher Angelegenheit annehmen dürfen, möchte auf den im Entwurfe enthaltenen Vorschlag einer Vereinigung Folgendes zu erwidern sein. — Es versteht sich von selbst, daß wir bei dem jenseits gemachten Vorschlage, den dänischen Reichs-Bankthaler in 120 β einzutheilen, an und für sich gar nicht die Frage über die Zweckmäßigkeit und Möglichkeit dieser Maßregel für Dänemark zu untersuchen und zu

erörtern haben, weil uns die dänischen Verhältnisse nichts angehen, und wir uns auch in dieselben nicht mischen wollen, vielmehr von uns nur zu prüfen ist, in wie weit diese vorgeschlagene Maßregel dem Zwecke der Vereinigung entspreche und zu dem gewünschten Ziele führe. Thun wir dieses, so ist nicht in Abrede zu stellen, daß durch die vorgeschlagene Eintheilung des dänischen Thalers der Weg zu einem Münzverein zwischen den beiden Staatstheilen angebahnt, ja, die erste Möglichkeit zu demselben gegeben sei, weil hiernach das bruchtheilige Verhältniß der untern Münzeinheit verschwinden wird. Fragen wir aber nun ferner, ob mit dieser neuen Eintheilung allen Schwierigkeiten, die sich einem solchen Vereine entgegenstellen, beseitigt seien und ob mit derselben, so wie mit den namhaft gemachten Zwischenabtheilungen der Münze, dem 40, 20, 10, 8, 4, 2 und 1 Bankß gleich 10, 5, $2\frac{1}{2}$, 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Ort.ß = Stück, die Vereinigung so zweckmäßig als möglich eingerichtet sei, so muß Letzteres auf das Entschiedenste in Abrede gestellt werden, und glauben wir durchaus kein Unrecht zu thun, wenn wir den Plan, wegen der darin liegenden halben und ungenügenden Maßregel, einen verunglückten nennen. Nach demselben würde, um die Mängel und Zweckwidrigkeiten kurz zusammen zu fassen:

- 1) die oft gerügte bruchtheilige Verschiedenheit in der Rechnungsweise beider Staatstheile nur theilweise gehoben werden, weil, was die größeren Münzeinheiten, den Thaler und Mark, betrifft, ihr Verhältniß nach wie vor dasselbe bleiben würde, nämlich $1 = 1\frac{1}{2}$ und $1 = 3\frac{1}{2}$.
- 2) sich eine viel zu große, ganz unnütze Anzahl von verschiedenen Münzstücken ergeben, z. B. das 40, 8 und 10 Bankß oder 10, 2 und $2\frac{1}{2}$ Ort.ß = Stück.
- 3) diese vorgeschlagenen Unterabtheilungen würden freilich zu der in Dänemark üblichen Rechnungsweise passen, indem man daselbst sämtliche Einheiten, den Thaler, Mark und Schilling in Münzstücken erhielt, aber durchaus nicht zu der unsrigen, indem wir nur für unsere untere Rechnenseinheit, den Ort.ß, eine besondere Münze erhielten, dagegen die oberen, den Thaler und Mark, nur mit mehreren verschiedenen Stücken würden zahlen können, was bekanntlich eine große Unbequemlichkeit ist, wie Solches die Regierung für Dänemark im Jahre 1796 anerkannt und ausgesprochen hat.

(cf. Patent vom 27. Mai 1796.)

Gewiß mit vollem Recht können unsererseits diese Einwendungen gegen den vorgelegten Plan gemacht werden, und wir uns, ohne uns den Vorwurf der Störrigkeit, Rechthaberei und Unnach-

giebigkeit zuzuziehen, weigern, auf jenen hin, den Münzverein einzugehen. Weis't man dänischerseits auf die Zugeständnisse und Opfer hin, die sie für die Vereinigung geboten haben, so sind wir nicht allein bereit, dieselben anzuerkennen, sondern erklären, daß wir dieselben sehr hoch anschlagen, vielleicht gar größer erachten, als sie selbst, zum wenigsten anscheinend, dieses thun, allein das mit denselben erreichte Resultat genügt uns nicht und müssen wir deshalb unsere Zustimmung verweigern. Um dies zu bewahrheiten, um zu zeigen, daß es uns keineswegs um Trennung zu thun ist, sondern wir, so weit die Verhältnisse es erlauben, gleichfalls Einigung wünschen, wollen wir unsererseits einen Plan vorlegen, nach welchem, unserer Ueberzeugung nach, die Vereinigung nicht allein vollkommener, sondern sogar dänischerseits mit geringerer Mühe bewerkstelligt werden könne.

Man gebe dänischerseits den Reichsbankthaler auf, kehre zu dem alten Courantthaler zurück und beharre dann bei seiner alten Rechenweise. Was die Münze betrifft, so behalte man, will man nicht Thalerstücke prägen, den alten, gewohnten, beliebten Species bei, gebe als Mittelstücke $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Thaler Stücke, und für jeden Theil den bezüglichen Schilling, welchem bei uns 2, in Dänemark eine Unterabtheilung hinzuzufügen sei.

Wirft man diesem Plan vor, daß er gar Nichts Neues sei, sondern nur das alte vor 1813 theilweis vorhandene Münzsystem enthalte, so räumen wir dieses gerne ein, erlauben uns aber die Frage zu erheben, warum jenes Münzsystem aufgehoben sei? etwa weil es sich als fehlerhaft gezeigt habe? weil Unzuträglichkeiten mit ihm verbunden gewesen seien? weil es zu Klagen über Verschiedenartigkeit in der Benennung der Münzstücke im Königreich und den Herzogthümern Veranlassung gegeben habe? Mit Nichten! nicht ein einziger dieser Vorwürfe kann dem Systeme gemacht werden, keinem dieser Fehler ist es zum Opfer gefallen, sondern lediglich, man kann es nicht zu oft wiederholen, leichtsinnig, unverantwortlich leichtsinnig aufgegeben, um eine Plusmacherei aufzupuzen, und eine Handlungsweise zu beschönigen, mit deren nackten Wirklichkeit man sich aufzutreten scheute. Schwer hat sich in den Folgen dieser That die Wahrheit gerächt!

Aber, wird man uns erwidern, mag das Alles wahr sein, so ist es einmal geschehen, und wir können jetzt nicht mehr zurück, ohne uns noch einmal in den Wirrwarr zu stürzen, dem wir so eben entronnen. Wir haben uns einmal an die jetzige Rechenweise gewöhnt und werden nicht zur alten zurückkehren können. — Das dies schwierig sein wird, räumen wir ein, aber dennoch schlagen wir es, als Mittel zum Ziele, vor, einmal, weil notorisch,

wenn wir auf die Gesammtheit sehen, das Alte keinesweges von Allen wirklich aufgegeben, sondern noch zum guten Theile un-
 änderlich festgehalten ist, ein andermal, weil, selbst wenn dieses
 nicht der Fall wäre, das Mittel, welches ihr selbst vorschlagt, noch
 eingreifender in die bezüglichen Verhältnisse ist, als das von uns
 gewählte. Wird der Thaler statt in 96 später in 120 β einge-
 theilt, der Mark statt 16, 20 β halten, so muß sich das Volk
 nicht bloß an eine neue Schätzung, sondern zugleich auch, was
 bei weitem das Schwierigste ist, an eine neue Rechnungsweise
 gewöhnen, während bei unserm Vorschlage das Volk bei seiner
 gewohnten Rechenweise beharren kann, und nur zu der alten,
 theilweise noch geläufigen, Schätzungsweise zurückzukehren braucht.

Eine Hochverehrliche Ständeverammlung möge wohlwollend
 entschuldigen, daß wir uns erlaubt haben, unsere bezügliche
 unmaßgebliche Ansicht andeutungsweise so weit auszuführen. Möge
 es uns vergönnt sein, schließlich annoch einen Punkt zu berühren,
 der, wenn er gleich nur etwas Aeußeres betrifft, dennoch mit der
 Hauptsache, der Selbstständigkeit der Herzogthümer, in dem
 unmittelbarsten Zusammenhange steht. — Bis zum Jahre 1813
 ist die Schleswig-Holsteinische Münze durch besondere Präge von
 der Dänischen unterschieden gewesen, unser desfallsiges Recht der
 Selbstständigkeit war scharf ausgedrückt, auf den ersten Blick
 dadurch zu erkennen, daß deutsche Inschrift unsere Münze zierte.
 Zu unserer größten Betrübniß haben wir dieses Zeichen unserer
 Nationalität und Selbstständigkeit schwinden sehen, bemerkt, daß
 es unserm Landesherrn nicht einmal gefallen, sich auf unserer
 Münze als solchen, sondern nur als König der Dänen, Wandalen
 und Goten zu nennen. Der einzige Unterschied zwischen unserer
 Münze und der des Königreichs besteht gegenwärtig darin, daß
 auf unserer das kaum sichtbare Zeichen des Reichsapfels steht,
 während die des Königreichs mit einer Krone versehen ist.

(cf. Bekanntmachung vom 18. December 1841.)

Wir wünschen das dem abgeholfen werde.

Und hiemit wollen wir schließen. Was wir vorgebracht,
 haben wir im Drange unsers Herzens vorgebracht, im warmen
 Gefühl für das Vaterland, dessen Rechte wir, wie wir sie erkannt
 haben, zu schützen, und so viel an uns liegt, unverfehrt unsern
 Nachkommen zu überliefern wünschen.

Unbedingt dem Willen Einer Hochverehrlichen Ständever-
 sammlung vertrauend, Ihrer höhern Einsicht es überlassend, die
 tiefer liegenden Beziehungen der fraglichen Sache zu erforschen
 und den Einfluß dessen, was eben augenblicklich in den Nachbar-
 Staaten und Städten geschieht und sich entwickelt, zu prüfen

und zu würdigen, erlauben wir uns unsere Bitte ganz ergebenst dahin auszusprechen,

E. H. Ständeversammlung wolle bei Berathung des ihr vorgelegten Entwurfs einer Verordnung, betr. eine anderweitige Eintheilung des Reichsbankthalers, dafür Sorge tragen, daß den gegenwärtigen Wirren und Unordnungen des hiesigen Geldwesens Wandel geschafft werde, ganz besonders aber bemüht sein, daß bei den desfällig nöthigen Anordnungen und Maßregeln die Selbstständigkeit der Herzogthümer hinsichtlich des Geldwesens anerkannt, geachtet und gewahrt werde.

Die wir im besten und festen Vertrauen verbleiben

**Einer Hochverehrlichen
Holsteinischen Ständeversammlung**

ganz ergebenste.

Kendsburg, den 2. August 1846.

